

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 60/06 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,  
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2006 durch den  
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und  
Dr. H a u c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

## I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versichert gewesene Kläger ist mit seinem Begehren, 3.673,06 € Fahrkosten erstattet zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat ua ausgeführt, der Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten gemäß § 60 Abs 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch scheitere daran, dass schon die Hauptleistung - insgesamt 146 Schwefelgasthermalbäder, die neun verschiedene Arztpraxen ohne Kenntnis voneinander in P. innerhalb eines Jahres verordnet hätten, - entsprechend dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) weder medizinisch notwendig noch wirtschaftlich gewesen sei. Deshalb habe auch kein Anspruch auf die im Verhältnis zur Hauptleistung unselbstständige akzessorische Nebenleistung "Fahrkosten" bestanden (Urteil vom 23. März 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

## II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 Mit dem Vorbringen, das LSG habe gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verstoßen, indem es entgegen dem Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 5. Oktober 2005 kein Gutachten eingeholt habe, sondern sich auf die Beurteilung des MDK gestützt habe, legt die Beschwerde einen Verfahrensfehler nicht in der gebotenen Form dar. Sie beachtet nicht, dass eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG auf die Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn das LSG einen entscheidungserheblichen Beweis-antrag übergangen hat. Dazu wäre mit Blick auf § 160a Abs 2 Satz 3 SGG besonderes Vorbringen nötig gewesen (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f). Der Verfahrensmangel muss sich insoweit auf einen Beweis-antrag beziehen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Daran fehlt es. Bei dem Hinweis auf den Schriftsatz vom 5. Oktober 2005 bleibt schon unbeachtet, dass sich die Klägersvertretung im Berufungsverfahren in der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2006 für den Fall des Widerrufs des Vergleichs, der später widerrufen worden ist, mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt hat, ohne noch einen Beweis-antrag zu stellen oder einen solchen zumin-

dest hilfsweise aufrechtzuerhalten. Die Beschwerde geht nicht darauf ein, dass mit dem aufgezeigten Vorgehen nicht nur eine Beweiserhebung angeregt, sondern ein formeller Beweis Antrag iS von §§ 373, 404 Zivilprozessordnung iVm § 118 SGG gestellt worden und bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben sein muss. Ein Beweis Antrag muss nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts unzweifelhaft erkennen lassen, dass eine weitere Sachaufklärung für erforderlich gehalten wird; der Tatsacheninstanz soll durch einen solchen Antrag vor der Entscheidung vor Augen geführt werden, dass der Kläger die gerichtliche Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansieht. Der Beweis Antrag hat Warnfunktion (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 67*). Ein bloßer Beweis Antrag genügt hierzu nicht, da er nach seinem Inhalt lediglich als Anregung - Hinweis auf geeignete Beweismittel - zu verstehen ist. Nichts anderes gilt für einen Beweis Antrag, wenn er nach Abschluss der Amtsermittlung nicht mehr aufgegriffen wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21*). Ein Beteiligter hält einen zuvor mit Schriftsatz gestellten Beweis Antrag regelmäßig nicht mehr aufrecht, wenn er sich, ohne den Beweis Antrag zu wiederholen, gemäß § 124 Abs 2 SGG vorbehaltlos mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 22; BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3*). Er muss sich dann so behandeln lassen, als sei sein Beweis Antrag erledigt (*vgl auch BSG SozR 1500 § 160a Nr 56 und Senat, Beschluss vom 10. April 2006 - B 1 KR 47/05 B - RdNr 9*). So liegt es hier.

- 5 Soweit sich die Beschwerde darauf beruft, die LSG-Entscheidung sei inhaltlich unrichtig, ist dies für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ohne Belang. Nach § 160 Abs 2 SGG ist nämlich die Revision nur zuzulassen, wenn einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe vorliegt. Dazu zählt die inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung gerade nicht. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

